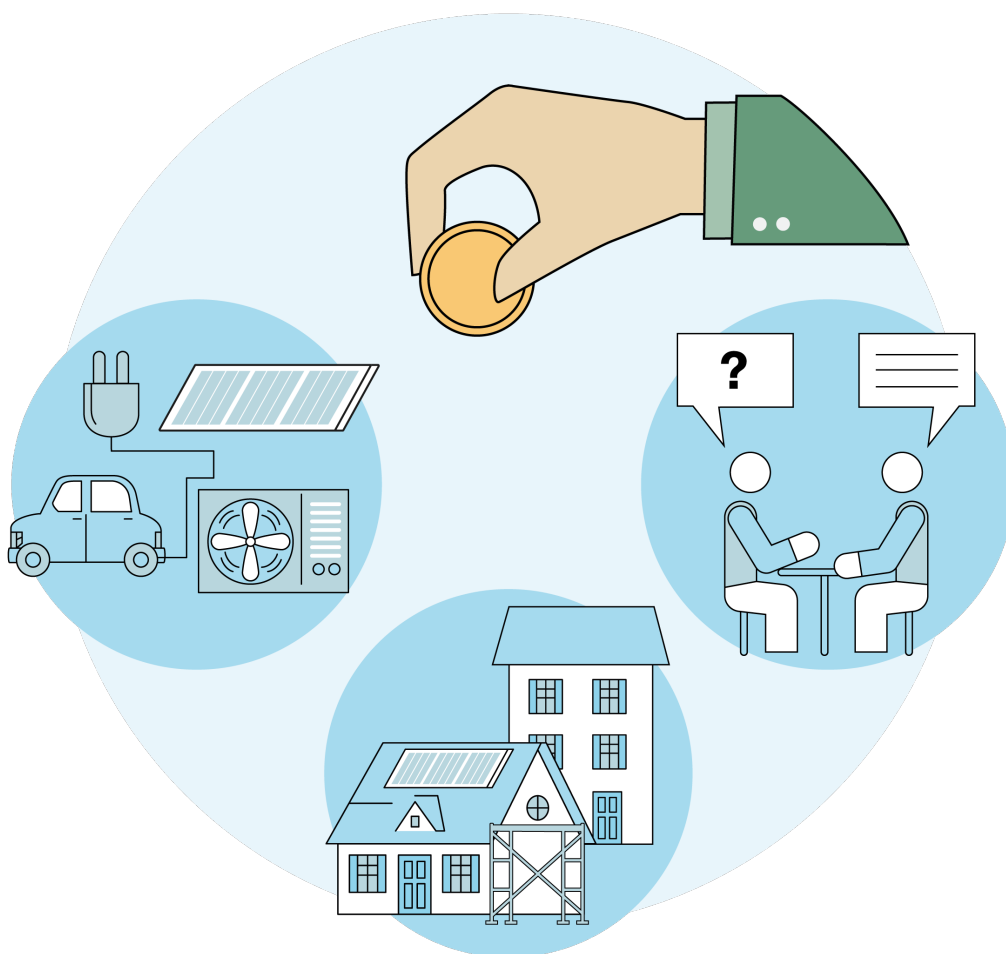




Leitfaden

Förderprogramm Kanton Bern

Erneuerbare Energie und Energieeffizienz



Kontakt

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie

Laupenstrasse 22
3008 Bern
Telefon +41 31 633 36 50
foerderung.aue@be.ch

Telefonische Erreichbarkeit
Mo: 8.00 – 12.00 Uhr
Di–Fr: 8.00 – 12.00 Uhr | 13.30 – 16.00 Uhr

www.be.ch/energiefoerderung

Das Gebäudeprogramm



Inhalt

Hinweise und Vorgehen

- 4 [Einleitung](#)
- 5 [Die öffentliche regionale Energieberatung](#)
- 6 [Der Weg zum Gesuchsportal](#)

Beratung und Information

- 7 [GEAK® Plus \(Gebäudeenergieausweis der Kantone\)](#)
- 8 [Grobanalyse für komplexe Gebäude](#)
- 9 [Machbarkeitsstudie](#)
- 10 [Zertifizierung nach SNBS](#)
- 11 [Informations- und Weiterbildungsanlässe, Pilot- und Demonstrationsprojekte](#)



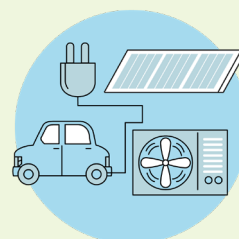
Gebäude

- 12 [Energieeffiziente Gebäude: Neubauten / Ersatzneubauten](#)
- 13 [Sanierungen von Gebäuden über GEAK®-Klassen](#)
- 15 [Sanierungen von Gebäuden über Minergie](#)



Anlagen

- 16 [Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Wärmepumpe \(WP\)](#)
- 18 [Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Holzheizung](#)
- 20 [Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Anschluss Wärmenetz](#)
- 22 [Ersatz Holzheizung durch Holzheizung](#)
- 24 [Thermische Solaranlagen](#)
- 25 [Wärmeerzeugung mit Holz / erneuerbarer Energie](#)
- 26 [Wärmenetze mit erneuerbarer Energie](#)
- 27 [Ladeinfrastruktur \(Basisinstallation\) für nicht-öffentliche Parkplätze in Einstellräumen sowie auf Aussenparkplätzen von Unternehmen](#)
- 28 [Ladeinfrastruktur Bidirektionale DC-Ladestationen](#)



- 29 [Anpassungen im Leitfaden seit der letzten Version](#)

Das kantonale Förderprogramm

Das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz richtet sich an Hauseigentümer/Innen, die ihre Liegenschaft zeitgemäss bauen oder sanieren wollen und an Veranstalter/Innen von Informations- und Weiterbildungsanlässen im Energiebereich.

Hinweise:

Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt aus kantonalen Fördermitteln, sowie über Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, die der Bund den Kantonen in Form von Globalbeiträgen ausbezahlt. Eine gleichzeitige Gesucheingabe bei anderen Förderprogrammen mit Beiträgen aus der CO₂-Abgabe (z.B. myclimate, Klik, Renera AG) ist nicht zulässig.

Das Impulsprogramm wird im bestehenden kantonalen Förderprogramm umgesetzt.

Die Wirkung der CO₂-Einsparung für die geförderte Massnahme der Beitragszusicherung gehört offiziell dem Kanton Bern. Die Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden.

Für Unternehmen, Personen oder Standorte, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, besteht kein Anrecht auf Förderbeiträge.

Für Gebäude und Anlagen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes oder des Kantons stehen, werden keine Beiträge gewährt.

Gemeinden sind nur förderberechtigt für Beiträge an Wärmenetze mit erneuerbarer Energie (Energieerzeugung und Netz, sowie vorgelagerte Machbarkeitsstudien) und für Informationsanlässe. Dies gilt für politische Gemeinden, nicht für Kirch- oder Bürgergemeinden.

Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann zu gewährleisten. Betriebe, die mehr als 50 Mitarbeitende beschäftigen und einen einmaligen Staatsbeitrag von mindestens 250'000 Franken erhalten, müssen ein Selbstdeklarationsblatt einreichen.

Gesuche um Staatsbeiträge sind vor Baubeginn oder Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. Unwahre Angaben zur Erlangung eines Staatsbeitrags - insbesondere die nachträgliche Eingabe eines Gesuches - sind unzulässig und können strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Die öffentliche regionale Energieberatung

Bern-Mittelland

Öffentliche Energieberatung
Bern-Mittelland
Staufferstrasse 59g
3014 Bern
Tel. +41 31 370 14 44
info@energieberatungbern.ch
www.energieberatungbern.ch

Thun Oberland-West

Regionale Energieberatung
Thun Oberland-West
Industriestrasse 6, Postfach 733
3607 Thun
Tel. +41 33 225 22 90
info@regionale-energieberatung.ch
www.regionale-energieberatung.ch

Oberland-Ost

Energieberatung
Jungfraustrasse 38
3800 Interlaken
Tel. +41 33 821 08 68
energieberatung@oberland-ost.ch
www.oberland-ost.ch

Emmental

Energieberatungsstelle Emmental
Kirchbergstrasse 190
3400 Burgdorf
Tel. +41 34 402 24 94
info@energieberatung-emmental.ch
www.region-emmental.ch

Oberaargau

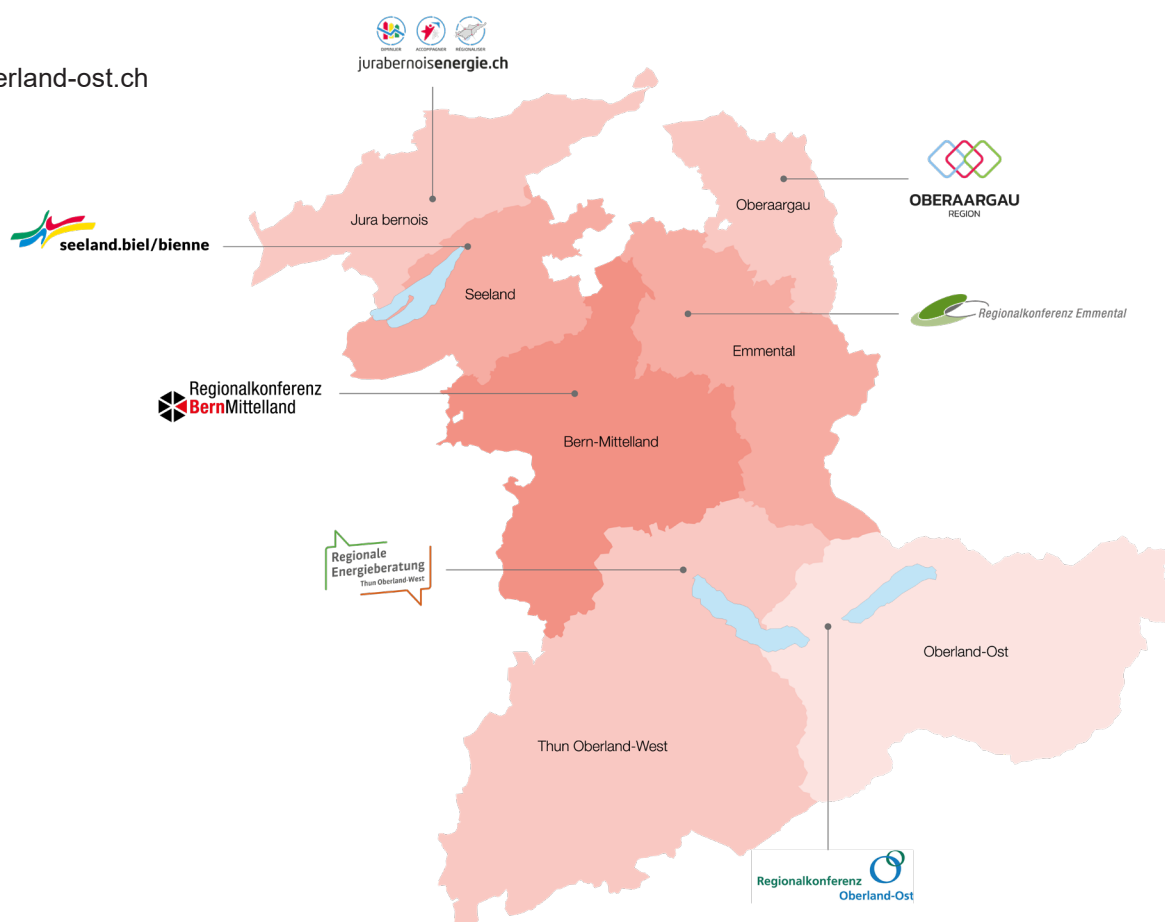
Energieberatungsstelle Oberaargau
Jurastrasse 29
4900 Langenthal
Tel. +41 62 923 22 21
energie@oberaargau.ch
www.oberaargau.ch/energie/

Jura bernois

Centre de conseil en énergie du
Jura bernois
Rue Pierre-Pertuis 1
2605 Sonceboz-Sombeval
Tel. +41 32 492 71 31
conseiller.energie@jb-b.ch
www.jurabernoisenergie.ch

Seeland

Seeland
Energieberatung Seeland
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 32 322 23 53
info@energieberatung-seeland.ch
www.energieberatung-seeland.ch



Der Weg zum Gesuchsportal

www.be.ch

- Login über BE-Login mittels AGOV
- «Förderprogramm Energie»
- «Neu erfassen» oder «Meine Gesuche»

Support BE-Login Tel. +41 31 636 99 99

Servicezeiten Montag - Sonntag
00:00 Uhr - 24:00 Uhr



Kanton Bern
Canton de Berne

Leichte Sprache 

[Kontakt](#) [Startseite Kanton Bern](#) [Jobs](#) [BE-Login](#) [DE](#) | [FR](#)

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

[Themen](#) [E-Services & Dienstleistungen](#) [Über uns](#) 

[Home](#) > [Themen](#) > [Energie](#) > [Förderprogramm Energie](#) > [Übersicht](#)

Förderprogramm Energie

Das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz richtet sich an Personen, die ihr Wohneigentum und an Unternehmen, die ihre Liegenschaft zeitgemäss bauen oder sanieren wollen. Auch Veranstalterinnen und Veranstalter von Informations- und Weiterbildungsanlässen im Energiebereich können von Förderbeiträgen profitieren.



Kanton Bern

Login mit AGOV access App





Melden Sie sich an, indem Sie den QR-Code mit Ihrer AGOV access App scannen

Zugriff auf App verloren?

 [Kontowiederherstellung starten](#)

Anmeldung

Geben Sie Ihre für BE-Login verwendete E-Mail-Adresse oder Ihr Mitarbeiter-Login ein.

Anmelden →

Neues Konto anlegen →

Wir setzen das Anmeldeverfahren des Bundes AGOV für die Anmeldung bei BE-Login ein. Wenn Sie ein AGOV-Konto haben, leiten wir Sie nach der Anmeldung direkt zum Login weiter. Andernfalls gelangen Sie zum AGOV-Registrationsprozess. Mitarbeiter-Logins funktionieren wie bisher.



Förderprogramm Energie

Startseite

Gesuche

Neu erfassen

Meine Gesuche

Willkommen

Online

Kantonales F

Über das Online -

Hinweise und Vorgehen

6

GEAK® Plus

(Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht)

Förderbeitrag

Doppel- und Einfamilienhaus	CHF 1 000.–
Mehrfamilienhaus	CHF 1 500.–
Verwaltung	CHF 1 500.–
Schule	CHF 1 500.–
Verkauf	CHF 1 500.–
Restaurant	CHF 1 500.–



Bedingungen und Auflagen

- Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 1 Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Beitragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit Baujahr vor 2012.
- Der GEAK® Plus (GEAK mit Beratungsbericht) muss die Anforderungen des GEAK Produktreglements erfüllen - insbesondere folgende Anforderung: „Um der Gebäudeeigentümerschaft eine ganzheitliche Potenzialanalyse zu präsentieren, ist in jedem GEAK Plus eine Gesamterneuerungsvariante abzubilden. Als Gesamterneuerungsvariante gilt eine Variante, welche das energetische Sanierungspotenzial des Gebäudes ausschöpft. Dies ist immer der Fall, wenn die Effizienzklassen B/B/B für Gebäudehülle, Gesamtenergieeffizienz und direkte CO2-Emissionen erreicht werden. Mit dem Aufzeigen einer Variante, welche den Anforderungen einer Minergie-Sanierung genügt, ist dieses Kriterium ebenfalls erfüllt, z.B. über eine «Minergie-Systemerneuerung». Abweichungen müssen von der GEAK Expertin / vom GEAK Experten im Beratungsbericht begründet werden*. Im Falle einer bestehenden fossilen Heizung muss zusätzlich mindestens eine Variante den Ersatz durch erneuerbare Energien abbilden.“

*Als Begründungen gelten nur zwingende konstruktive, juristische oder denkmalpflegerische Voraussetzungen, nicht wirtschaftliche oder persönliche Gründe.

GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch

- Ein Gesuch für einen GEAK® Plus (GEAK mit Beratungsbericht) gilt nur für die Förderung des GEAK® Plus (GEAK mit Beratungsbericht). Für weitere Massnahmen wie zum Beispiel einen Heizungsersatz oder eine Gebäudesanierung muss vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.
Bemerkung: Für eine Förderung der Gebäudesanierung (Gebäudegesuch / GEAK-Klassenaufstieg) sind nur Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000 zugelassen.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Erstellung des GEAK® Plus auf dem Online-Portal einreichen.
2. GEAK® Plus erstellen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte

Auszahlungsgesuch: beglaubigter GEAK® inkl. Datenauszug zur Publikation, GEAK® Plus gemäss Produktreglement, Rechnung

Grobanalyse für komplexe Gebäude

Förderbeitrag

CHF 3 000.–



Bedingungen und Auflagen

- Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 1 Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Nur für Gebäude der SIA-Gebäudekategorien 7-12 und Mischnutzungen, für die kein GEAK® Plus erstellt werden kann.
- Beitragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit Baujahr vor 2012.
- Die Grobanalyse muss die Anforderungen des Pflichtenhefts erfüllen (www.be.ch/energiefoerderung) und eine Berechnung SIA 380/1 aufweisen (inkl. eine Soll-Sanierungsvariante zum Vergleich).
- Ein Gesuch für eine Grobanalyse gilt nur für die Grobanalyse. Für weitere Massnahmen wie zum Beispiel ein Heizungsersatz oder eine Gebäudesanierung muss vor Baubeginn ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Erstellung der Grobanalyse auf dem Online-Portal einreichen.
2. Grobanalyse erstellen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte

Auszahlungsgesuch: Grobanalyse, Rechnung

Machbarkeitsstudie

Förderbeitrag

max. 50% der anrechenbaren Kosten

bis zu max CHF 30 000.-



Bedingungen und Auflagen

- Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 1 Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Förderberechtigt sind Machbarkeitsstudien für grosse Produktionsanlagen im Bereich erneuerbarer Energien, Potenzialanalysen für Abwasserwärmenutzung, Nutzung von Biomasse sowie für die Erstellung von Wärmenetzen. Der Schwerpunkt der Machbarkeitsstudie muss auf der Nutzung erneuerbarer Energien liegen. Darin wird die technische Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten aufgezeigt. Reine Planungsaufgaben und Variantenstudien für einen Wärmeerzeugungsersatz gelten nicht als Machbarkeitsstudie.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Erstellung der Machbarkeitsstudie auf dem Online-Portal einreichen.
2. Machbarkeitsstudie erstellen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte

Auszahlungsgesuch: Machbarkeitsstudie,
Rechnung

Zertifizierung nach SNBS (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz)

Förderbeitrag

100% der Zertifizierungsgebühr



Bedingungen und Auflagen

- Förderberechtigt sind Zertifizierungen ab dem 01.01.2019.
- Beitragszusicherungen sind 1 Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen auf dem Online-Portal einreichen.
2. Auszahlungsgesuch vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Zertifikat, Rechnung

Informationsanlässe und Weiterbildung, Pilot- und Demonstrationsprojekte

Förderbeitrag

max. 50% der **anrechenbaren** Kosten



Bedingungen und Auflagen

- Gesuche sind vor Durchführung der Massnahme einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 1 Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Die Schwerpunkte bei Anlässen liegen bei der Professionalisierung der planenden und ausführenden Fachleute sowie bei der Bauherreninformation in effizienter Energienutzung, in baulicher Erneuerung und zum Einsatz erneuerbarer Energien. Reine Firmenveranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür) können nicht unterstützt werden. Dies gilt auch für Anlässe, die zur Erfüllung der Grundaufgabe des Anbieters ohnehin durchgeführt werden müssen. Unterstützte Anlässe müssen im Kanton Bern stattfinden oder sich eindeutig auch an die Berner Bevölkerung oder wichtige Zielgruppen aus dem Kanton Bern richten.
- Pilot- und Demonstrationsprojekte müssen sich im Kanton Bern befinden oder sich eindeutig auch an die Berner Bevölkerung oder wichtige Zielgruppen aus dem Kanton Bern richten.
- Das AUE entscheidet über die Förderwürdigkeit und die Höhe des Förderbeitrags.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Durchführung des Anlasses / Umsetzung des Projekts auf dem Online-Portal einreichen.
2. Anlass durchführen / Projekt umsetzen
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Projektbeschrieb inkl. Zielsetzung, Kostenzusammenstellung (Aufwand und Ertrag)

Auszahlungsgesuch: Erfolgsmeldung / Teilnehmerliste, Kostenabrechnung

Energieeffiziente Gebäude: Neubauten / Ersatzneubauten

Förderbeitrag

Minergie-A®

CHF 75.–/m² EBF*

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380



Bedingungen und Auflagen

- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 4 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Nicht beitragsberechtigt sind Gebäude mit Elektro, Öl- oder Gasheizung.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragsatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme. Der Maximalbeitrag liegt bei CHF 250 000.– pro Gebäude.
- Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für den (Ersatz-) Neubau.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Nachweisformular (Excel als .pdf-Datei) Minergie-A®, Pläne mit EBF-Nachweis

Auszahlungsgesuch: Definitives Zertifikat Minergie-A®

Sanierungen von Gebäuden über GEAK®-Klassen

Gebäudekategorien 1-6

Förderbeitrag		EFH	MFH	Nicht-Wohnbau
2 Effizienzklassen	CHF/m ² EBF*	70.–	50.–	40.–
3 Effizienzklassen	CHF/m ² EBF*	90.–	60.–	50.–
4 Effizienzklassen	CHF/m ² EBF*	110.–	70.–	60.–
5 Effizienzklassen	CHF/m ² EBF*	130.–	80.–	70.–
6 Effizienzklassen	CHF/m ² EBF*	160.–	90.–	80.–

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380



Bonus Gebäudehülleneffizienz (A / B / C)

Gebäudehülle GEAK A	CHF 90.–/m ² EBF*
Gebäudehülle GEAK B	CHF 70.–/m ² EBF*
Gebäudehülle GEAK C	CHF 50.–/m ² EBF*

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380

Bemerkung: Der Bonus Gebäudehülleneffizienz kann nur ausbezahlt werden, wenn dieser zugesichert wurde.

Bedingungen und Auflagen

- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 4 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Der Klassenaufstieg muss jeweils bei der Skala „Effizienz Gebäudehülle“ und „Effizienz Gesamtenergie“ erreicht werden. Bei unterschiedlichen Klassenaufstiegen in beiden Skalen gilt der gemeinsame (kleinere) Aufstieg.
- Der mit dem Gesuch eingereichte GEAK® Plus (GEAK mit Beratungsbericht) muss die Anforderungen des GEAK Produktreglements erfüllen.
- Gebäude, die nach der Sanierung mit einer Öl-, Gas- oder Elektroheizung beheizt werden, werden nicht gefördert.
- Für Förderbeitrag und Bonus gilt separat: Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragsatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme. Der Maximalbeitrag liegt jeweils bei CHF 250 000.– (das heisst max. 500 000.– pro Gebäude).



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: beglaubigter GEAK® inkl. Datenauszug zur Publikation, GEAK® Plus gemäss Produktreglement

Auszahlungsgesuch: aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Datenauszug zur Publikation, Fotos der realisierten Massnahmen (Gebäudehülle und Gebäudetechnik)

Sanierungen von Gebäuden über GEAK®-Klassen

Gebäudekategorien 1-6

- Ein Gesuch für eine «Gebäudesanierung» beinhaltet alle geplanten Massnahmen an der Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik. Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» (ohne Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für die Gebäudesanierung.
- Die Massnahmen im Gesuch «Gebäudesanierung» können innerhalb der 4-jährigen Gültigkeitsdauer der Beitragszusicherung etappiert werden – relevant ist der Endzustand bei Abschluss des Gesuchs.
- Bei einer erneuten Sanierung um mindestens zwei Klassen innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung eines Beitrags ergibt sich der neue Beitrag aus der Gesamtverbesserung (vor erster geförderter Sanierung) abzüglich des bereits ausbezahlten Förderbeitrags.

Sanierungen von Gebäuden über Minergie

Gebäudekategorien 1-12

Förderbeitrag		EFH	MFH	Nicht-Wohnbau
Minergie-A®	CHF/m² EBF*	200.–	130.–	120.–
Minergie-P®	CHF/m² EBF*	180.–	110.–	100.–
Minergie®	CHF/m² EBF*	160.–	90.–	80.–

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380



Bedingungen und Auflagen

- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 4 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Gebäude, die nach der Sanierung mit einer Öl-, Gas- oder Elektroheizung beheizt werden, werden nicht gefördert.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme. Der Maximalbeitrag liegt bei CHF 250 000.– pro Gebäude.
- Ein Gesuch für eine «Gebäudesanierung» beinhaltet alle geplanten Massnahmen an der Gebäudehülle und an der Gebäudetechnik. Ein gleichzeitiges Gesuch «Anlagen» (ohne Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich, sondern frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für die Gebäudesanierung.
- Die Massnahmen im Gesuch «Gebäudesanierung» können innerhalb der 4-jährigen Gültigkeitsdauer der Beitragszusicherung etappiert werden – relevant ist der Endzustand bei Abschluss des Gesuchs.
- Wird nach einer «Sanierung von Gebäuden über GEAK®-Klassen» innerhalb von 10 Jahren ein Gesuch für eine «Sanierung von Gebäuden über Minergie» eingereicht, wird der bereits ausbezahlte Förderbeitrag vom neuen Beitrag abgezogen.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Nachweisformular (Excel als .pdf-Datei) Minergie-A®/Minergie-P®/Minergie®

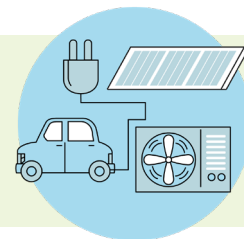
Auszahlungsgesuch: Definitives Zertifikat Minergie-A® / Minergie-P® / Minergie®, Fotos der realisierten Massnahmen (Gebäudehülle und Gebäudetechnik)

Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Wärmepumpe (WP)

Förderbeitrag

Ersatz durch: Wärmepumpe Luft/Wasser

neue Heizung	≤ 15 kW	CHF	6 000.–	
neue Heizung	> 15 kW	CHF	4 500.–	+ CHF 100.–/kW
neue Heizung	> 70 kW	CHF	3 200.–	+ CHF 120.–/kW



Ersatz durch: Wärmepumpe Erdwärme/Wasser oder Wasser/Wasser

neue Heizung	≤ 15 kW	CHF	10 000.–	
neue Heizung	> 15 kW	CHF	4 800.–	+ CHF 360.–/kW
neue Heizung	> 500 kW	CHF	84 800.–	+ CHF 200.–/kW

Erstinstallation Wärmeverteilsystem

EBF* < 250m ²	CHF 15 000.–
EBF* ≥ 250m ²	CHF 60.–/m ² EBF*

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380

Bedingungen und Auflagen

- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 4 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der neuen Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF* (vor der Sanierung).
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Elektro-, Öl- oder Erdgasheizungen ersetzen. Dabei ist für jede neue Heizungsanlage ein eigenes Fördergesuch einzugeben.
- Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Es werden alle dezentralen Heizungen im Gebäude ersetzt/demontiert, mit Ausnahme von Handtuchradiatoren. Beitragsberechtigt ist die Erstinstallation Wärmeverteilsystem nur bei dezentralen Heizungen. Bestehende luftgeführte Wärmeverteilungen zentraler Heizungen sind nicht beitragsberechtigt.
- Für Heizungen bis 70kW: Die bestehende Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes gedeckt haben. Die neu installierte Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes decken. 100% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes müssen durch Systeme mit erneuerbarer Energie gedeckt sein.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, Anlagen bis 15 kWth: Bestätigung WPSM / Anlagen ab 16 kWth: WP-Gütesiegel, Leistungsgarantie EnergieSchweiz, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 250 m²: Pläne mit EBF-Nachweis

Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Datenauszug zur Publikation, Foto der neuen Anlage, für Anlagen bis 15kW: WPSM-Anlagezertifikat

Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Wärmepumpe (WP)

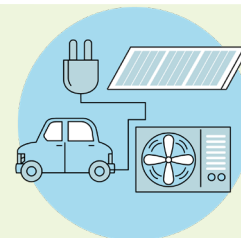
- Für Heizungen über 70kW: Die geförderte Anlage muss nicht als Hauptheizung eingesetzt werden und kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem funktionieren. Beide Komponenten sind individuell förderberechtigt.
- Die bestehende Heizung muss vollständig (inkl. Kessel und Brenner) demontiert werden. Die Demontage ist in der Offerte und in der Schlussrechnung zu berücksichtigen.
- Kosten / Förderbeitrag:
Als anrechenbare Kosten gelten für
 - den Ersatz der Heizung: die Kosten für die neue Heizung.
Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35% der Kosten
 - die Erstinstallation Wärmeverteilsystem: die Kosten für das Wärmeverteilsystem und die Demontage der alten Heizung.
Der Förderbeitrag liegt bei maximal 100% der Kosten
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen.
GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
 - 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW,
 - 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW.
- Für Anlagen bis 15 kWth ist ein Wärmepumpen-System Modul (WPSM) mit Anlagezertifikat erforderlich. Informationen unter www.wp-systemmodul.ch. Für Gesuche, die ab 2024 beim AUE eingereicht werden, übernimmt der Kanton die Kosten für das WPSM-Anlagezertifikat.
- Für Anlagen ab 16 kWth sind ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales WP-Gütesiegel, sowie die Leistungsgarantie EnergieSchweiz und das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen erforderlich.
- Für Anlagen über 70 kW: Die Wärmepumpe verfügt über eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung.
- Ein Gesuch «Anlagen» beinhaltet nur den Heizungsersatz ohne Massnahmen an der Gebäudehülle. Ein gleichzeitiges Gesuch «Gebäude» (Heizungsersatz mit Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich. Frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für den Anlagenersatz kann ein Gesuch «Gebäude» eingegeben werden.

Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Holzheizung

Förderbeitrag

Ersatz durch: Holzheizung

neue Heizung	≤ 15 kW	CHF 6 000.–	
neue Heizung	> 15 kW, ≤ 70 kW	CHF 800.–	+ CHF 350.–/kW
neue Heizung	> 70 kW, ≤ 500 kW	CHF 360.–/kW	
neue Heizung	> 500 kW	CHF 80 000.–	+ CHF 200.–/kW



Erstinstallation Wärmeverteilsystem

EBF* < 250m ²	CHF 15 000.–
EBF* ≥ 250m ²	CHF 60.–/m ² EBF*

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380

Bedingungen und Auflagen

- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 4 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der neuen Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF* (vor der Sanierung)
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Elektro-, Öl- oder Erdgasheizungen ersetzen. Dabei ist für jede neue Heizungsanlage ein eigenes Fördergesuch einzugeben.
- Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Es werden alle dezentralen Heizungen im Gebäude ersetzt/demontriert, mit Ausnahme von Handtuchradiator. Beitragsberechtigt ist die Erstinstallation Wärmeverteilsystem nur bei dezentralen Heizungen. Bestehende luftgeführte Wärmeverteilungen zentraler Heizungen sind nicht beitragsberechtigt.
- Für Heizungen bis 70kW: Die bestehende Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes gedeckt haben. Die neu installierte Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes decken. 100% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes müssen durch Systeme mit erneuerbarer Energie gedeckt sein.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, Konformitätserklärung, Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 250 m²: Pläne mit EBF-Nachweis

Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll, aktueller Rapport Feuerungskontrolle oder bei Anlagen >70 kW Beurteilungsschreiben AUE mit Messbericht, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Datenauszug zur Publikation, Foto der neuen Anlage

Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Holzheizung

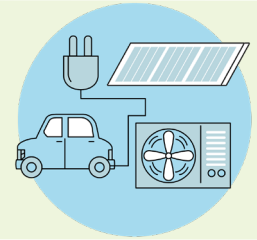
- Für Heizungen über 70kW: Die geförderte Anlage muss nicht als Hauptheizung eingesetzt werden und kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem funktionieren. Beide Komponenten sind individuell förderberechtigt.
- Die bestehende Heizung muss vollständig (inkl. Kessel und Brenner) demontiert werden. Die Demontage ist in der Offerte und in der Schlussrechnung zu berücksichtigen.
- Der Wärmespeicher muss mindestens 25 L/kW Nennleistung der Heizung entsprechen. Die Angabe ist in der Offerte und der Rechnung zu berücksichtigen.
- Kosten / Förderbeitrag:
Als anrechenbare Kosten gelten für
 - den Ersatz der Heizung: die Kosten für die neue Heizung.
Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35% der Kosten
 - die Erstinstallation Wärmeverteilsystem: die Kosten für das Wärmeverteilsystem und die Demontage der alten Heizung.
Der Förderbeitrag liegt bei maximal 100% der Kosten
- Konformitätserklärung und Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragsatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
 - 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW,
 - 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW.
- Für Anlagen über 70 kW:
 - Die automatische Holzfeuerung verfügt über eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung.
 - Es liegt der Nachweis vor, dass der Qualitäts-Management-Standard für Holzheizwerke vollständig und termingerecht angewendet wird.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch «Anlagen» beinhaltet nur den Heizungsersatz ohne Massnahmen an der Gebäudehülle. Ein gleichzeitiges Gesuch «Gebäude» (Heizungsersatz mit Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich. Frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für den Anlagenersatz kann ein Gesuch «Gebäude» eingegeben werden.

Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Anschluss Wärmenetz

Förderbeitrag

Ersatz durch: Anschluss an Wärmenetz mit erneuerbarer Energie

neue Heizung	≤ 15 kW	CHF	4 500.–	
neue Heizung	> 15 kW, ≤ 70 kW	CHF	3 000.–	+ CHF 100.–/kW
neue Heizung	>70 kW, ≤ 500 kW	CHF	8 000.–	+ CHF 40.–/kW
neue Heizung	> 500 kW	CHF	18 000.–	+ CHF 20.–/kW



Erstinstallation Wärmeverteilsystem

EBF* < 250m ²	CHF 15 000.–
EBF* ≥ 250m ²	CHF 60.–/m ² EBF*

*EBF = Energiebezugsfläche gemäss SIA 380

Bedingungen und Auflagen

- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 4 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Anschlüsse werden nur gefördert, wenn eine eigene Übergabestation (zählt als Heizung) montiert wird. Ein Wärmezähler gilt nicht als Heizung (es braucht mindestens eine Übergabestation)
- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der neuen Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF* (vor der Sanierung).
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen und wassergeführte Wärmeverteilungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Elektro-, Öl- oder Erdgasheizungen ersetzen. Dabei ist für jede neue Heizungsanlage ein eigenes Fördergesuch einzugeben.
- Erstinstallation Wärmeverteilsystem: Es werden alle dezentralen Heizungen im Gebäude ersetzt/demontriert, mit Ausnahme von Handtuchradiator. Beitragsberechtigt ist die Erstinstallation Wärmeverteilsystem nur bei dezentralen Heizungen. Bestehende luftgeführte Wärmeverteilungen zentraler Heizungen sind nicht beitragsberechtigt.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, bei neuem Wärmeverteilsystem und EBF ≥ 250 m²: Pläne mit EBF-Nachweis

Auszahlungsgesuch: Rechnung, Wärmeliefervertrag, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Datenauszug zur Publikation, Foto der neuen Anlage

Ersatz Elektro-, Öl- oder Gasheizung durch Anschluss Wärmenetz

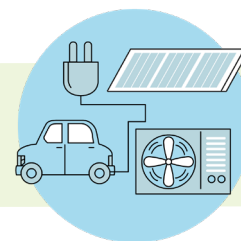
- Für Heizungen bis 70kW: Die bestehende Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes gedeckt haben. Die neu installierte Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes decken. 100% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes müssen durch Systeme mit erneuerbarer Energie gedeckt sein.
- Für Heizungen über 70kW: Die geförderte Anlage muss nicht als Hauptheizung eingesetzt werden und kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem funktionieren. Beide Komponenten sind individuell förderberechtigt.
- Die bestehende Heizung muss vollständig (inkl. Kessel und Brenner) demontiert werden. Die Demontage ist in der Offerte und in der Schlussrechnung zu berücksichtigen.
- Die bezogene Wärme stammt hauptsächlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.
- Kosten / Förderbeitrag:
Als anrechenbare Kosten gelten für
 - den Ersatz der Heizung: die Kosten für die neue Heizung.
Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35% der Kosten
 - die Erstinstallation Wärmeverteilsystem: die Kosten für das Wärmeverteilsystem und die Demontage der alten Heizung.
Der Förderbeitrag liegt bei maximal 100% der Kosten
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch «Anlagen» beinhaltet nur den Heizungsersatz ohne Massnahmen an der Gebäudehülle. Ein gleichzeitiges Gesuch «Gebäude» (Heizungsersatz mit Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich. Frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für den Anlagenersatz kann ein Gesuch «Gebäude» eingegeben werden.

Ersatz Holzheizung durch Holzheizung

Förderbeitrag

Ersatz durch: Holzheizung

neue Heizung	≤ 30 kW	CHF 3 000.–
neue Heizung	> 30 kW	CHF 100.–/kW



Bedingungen und Auflagen

- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 4 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der neuen Heizung, jedoch maximal 50 W/m² EBF* (vor der Sanierung) und maximal 35% der Anlagekosten.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmeerzeugungen nur, wenn sie fest installierte, ordentlich bewilligte Holzheizungen ersetzen. Dabei ist für jede neue Heizungsanlage ein eigenes Fördergesuch einzugeben.
- Die bestehende Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes gedeckt haben.
- Die neu installierte Heizung muss mindestens 50% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes decken. 100% des Heizwärmebedarfs des gesamten Gebäudes müssen durch Systeme mit erneuerbarer Energie gedeckt sein.
- Die bestehende Heizung muss vollständig (inkl. Kessel und Brenner) demontiert werden. Die Demontage ist in der Offerte und in der Schlussrechnung zu berücksichtigen.
- Der Wärmespeicher muss mindestens 25L/kW Nennleistung der Heizung entsprechen. Die Angabe ist in der Offerte und der Rechnung zu berücksichtigen.
- Konformitätserklärung und Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Fotos der bestehenden Anlage, Konformitätserklärung, Leistungsgarantie (zur Offerte) von EnergieSchweiz

Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll, aktueller Rapport Feuerungskontrolle oder bei Anlagen >70 kW Beurteilungsschreiben AUE mit Messbericht, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Datenauszug zur Publikation, Foto der neuen Anlage

Ersatz Holzheizung durch Holzheizung

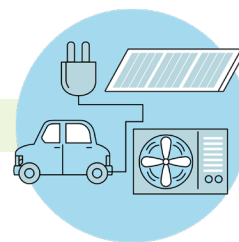
- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch «Anlagen» beinhaltet nur den Heizungsersatz ohne Massnahmen an der Gebäudehülle. Ein gleichzeitiges Gesuch «Gebäude» (Heizungsersatz mit Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich. Frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für den Anlagenersatz kann ein Gesuch «Gebäude» eingegeben werden.

Thermische Solaranlagen

Förderbeitrag

thermische Nennleistung kW_{th}

CHF 2 400.– + CHF 1 000.–/kW_{th}



Bedingungen und Auflagen

- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 4 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Beitragsberechtigt sind Anlagen nur bei Installation auf bestehenden Gebäuden, nicht bei Neubauten. Als Neubau gelten Gebäude mit Baujahr ab 01.01.2012.
- Beitragsberechtigt sind neue Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen.
- Förderberechtigt sind Anlagen, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind.
- Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35% der Anlagekosten.
- Zur Offerte muss die Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/EnergieSchweiz vorliegen.
- Eine aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab 20 kW_{th} muss vorliegen. Die Angabe ist in der Offerte zu berücksichtigen.
- Für Anlagen über 70kW: Die Anlage ist Teil einer Anlage für die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien, die eine Heizöl- oder Erdgasheizung oder eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ersetzt. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
 - 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW,
 - 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 auf eigene Kosten ein GEAK® erstellen zu lassen. GEAK®-Expertinnen und Experten: www.geak.ch. Ohne gültigen GEAK® kann der Förderbeitrag nicht ausbezahlt werden.
- Ein Gesuch «Anlagen» beinhaltet nur den Heizungsersatz ohne Massnahmen an der Gebäudehülle. Ein gleichzeitiges Gesuch «Gebäude» (Heizungsersatz mit Massnahmen an der Gebäudehülle) ist nicht möglich. Frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Beitrags für den Anlagenersatz kann ein Gesuch «Gebäude» eingegeben werden.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen innerhalb der Gültigkeitsdauer auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

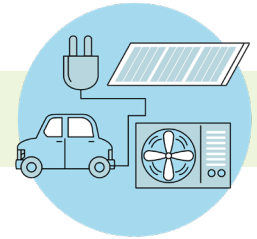
Beitragsgesuch: Offerte mit Angabe Kollektortyp, validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/EnergieSchweiz

Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll, aktueller beglaubigter GEAK® inkl. Datenauszug zur Publikation, Foto der Anlage

Wärmeerzeugung mit Holz / erneuerbarer Energie

Förderbeitrag

Feuerungen bei Wärmeleistungsbedarf	≥ 70 kW
Wärmebedarf pro Jahr	CHF 130.–/MWh



Bedingungen und Auflagen

- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 4 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Beitragsberechtigt sind Anlagen nur für bestehende Gebäude, nicht für Neubauten.
Im Falle von Wärmenetzen, darf es sich beim Gebäude der Wärmesentrale um einen Neubau handeln.
- Die Wärmeerzeugung muss bei Gebäuden 100% des Heizwärmebedarfs decken können.
- Der maximal beitragsberechtigte Heizwärmebedarf von Gebäuden beträgt 50 W/m² EBF (Energiebezugsfläche gemäss SIA 380).
- Wärmeerzeugung mit Holz: die vollständige, termingerechte Anwendung von «QM Holzheizwerke®» ist nachzuweisen.
- Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
 - 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW,
 - 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW.
- Die automatische Holzfeuerung verfügt über eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35% der Anlagekosten.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Nachweis «QM Holzheizwerke®», Anwendung QM-Holz: verbindliche Bestellung (Vertrag / nach Meilenstein 1), Konformitätserklärung bei Anlagen < 500 kW

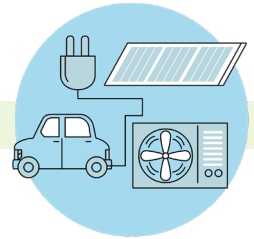
Auszahlungsgesuch: Rechnung, unterzeichnetes und datiertes Inbetriebnahmeprotokoll, Anwendung QM-Holz: Dokumentation von Ausführung und Abnahme (mind. Meilenstein 4)

Wärmenetze mit erneuerbarer Energie

Förderbeitrag

Wärmetransport pro Jahr

CHF 40.–/MWh



Bedingungen und Auflagen

- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 4 Jahre gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Beitragsberechtigt ist der Betreiber / die Betreiberin des Wärmenetzes.
- Beitragsberechtigt sind neue Wärmenetze und Erweiterungen. Nicht beitragsberechtigt ist die Verdichtung bestehender Wärmenetze und die Wärmelieferung an Neubauten sowie für Prozesswärme.
- Anrechenbar sind nur die Wärmelieferungen mit vertraglicher Regelung an Dritte.
- Anrechenbar ist Wärme aus erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme.
- Die vollständige, termingerechte Anwendung von «QM Holzheizwerke®» ist nachzuweisen.
- Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
 - 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW,
 - 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.
- Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35% der Anlagekosten.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Situationsplan mit eingezeichnetem Wärmenetz, Nachweis «QM Holzheizwerke®», Anwendung QM-Holz: verbindliche Bestellung (Vertrag / nach Meilenstein 1)

Auszahlungsgesuch: Abrechnung, unterzeichnete Wärmelieferverträge, Liste der Wärmebezüger, Anwendung QM-Holz: Dokumentation von Ausführung und Abnahme (mind. Meilenstein 4)

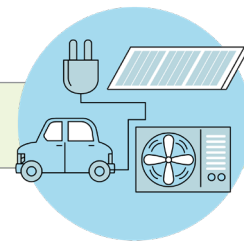
Ladeinfrastruktur (Basisinstallation) für nicht-öffentlichen Parkplätze in Einstellräumen sowie auf Aussenparkplätzen von Unternehmen

Förderbeitrag

pro erschlossenen Parkplatz

gemäss Ausbaustufe C nach SIA 2060

CHF 250.–



Bedingungen und Auflagen

- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 1 Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Gefördert wird die Basisinfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen auf nicht-öffentlichen Parkplätzen in bestehenden Einstellräumen, die vor dem 1. Januar 2023 rechtskräftig bewilligt wurden.
Gefördert wird zudem die Basisinfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen auf bestehenden nicht-öffentlichen Aussenparkplätzen von Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2023 rechtskräftig bewilligt wurden, mit einer Betriebsstätte vor Ort.
- Mindestens 10 Parkplätze sind auszurüsten
- Als Basisinfrastruktur gilt die fest mit einer Parkierungsanlage verbundene Elektroinfrastruktur, an welche die einzelnen Ladestationen angeschlossen werden können. Die Basisinfrastruktur sieht folgende Elemente vor: Netzanschluss, Unterverteilung Elektroinstallation (inkl. Sicherungen, Zähler und Lastmanagement), Stromverteilung (Flachbandkabel oder Stromschiene) und Kommunikationsinfrastruktur, was der Ausbaustufe C «Power to garage/parking» des Merkblattes SIA 2060 entspricht.
- Die neue Basisinfrastruktur ist förderberechtigt, wenn die Basisinfrastruktur über ein Lastmanagementsystem verfügt.
- Für jede Parkierungsanlage kann nur einmal ein Gesuch gestellt werden. Auf weitere Gesuche wird nicht eingetreten.
- Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35% der Anlagekosten.
- Nicht anrechenbar sind Investitionen in zusätzliche bauliche Massnahmen zur Installation oder zum elektrischen Anschluss der Ladestation, sowie Kosten für Bewilligungen, Planung und Betrieb.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte für Basisinfrastruktur inkl. Lastmanagement, Kabelführungsplan

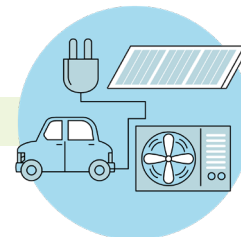
Auszahlungsgesuch: Rechnung, Foto der neuen Anlage, Sicherheitsnachweis SiNa (gemäss NIV, SR 734.27)

Bidirektionale DC-Ladestationen

Förderbeitrag

pro installierte Ladestation

CHF 3 000.–



Bedingungen und Auflagen

- Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- Beitragszusicherungen sind 1 Jahr gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Beitrag nicht mehr ausbezahlt werden.
- Der Kanton fördert bidirektionale Gleichstrom (DC)-Ladestationen zur Nutzung von V2X-Anwendungen.
- Ab zwei angeschlossenen Parkplätzen kommt ein lokales Lastmanagementsystem zum Einsatz, inklusive einer Kommunikationsanbindung zur Regulierung der Energieabgabe.
- Die Ladestation sowie das Lastmanagementsystem weisen eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System auf.
- Die neue Ladestation ist förderberechtigt, wenn die Definition der Bidirektionalität und der DC-Ladung gemäss SIA 2060 (Stand 2020) erfüllt ist.
- Der Förderbeitrag liegt bei maximal 35% der Anlagekosten.
- Beiträge über CHF 200 000.– werden nicht linear berechnet, der Beitragssatz reduziert sich mit zunehmender Gesamtsumme.



Vorgehen

1. Beitragsgesuch mit Beilagen vor Baubeginn auf dem Online-Portal einreichen.
2. Bauvorhaben ausführen.
3. Auszahlungsgesuch mit Beilagen vor Ablauf der Frist auf dem Online-Portal einreichen.



Beilagen

Beitragsgesuch: Offerte, Produktbeschreibung des Herstellers für die Ladestation, Projektbeschreibung (inkl. Situationsplan)
Auszahlungsgesuch: Rechnung, Foto der neuen Anlage, Sicherheitsnachweis (SiNa) (gemäss NIV, SR 734.27)

Anpassungen im Leitfaden auf März 2026

Seite 6 Aktualisierung AGOV Login

Seiten 16 - 23: Heizungsersatz

Präzisierung der anrechenbaren Kosten und der Maximalbeiträge
für Heizungsersatz und Erstinstallation Wärmeverteilung

Anpassungen im Leitfaden auf Januar 2026

generell im ganzen Dokument:

formale Korrekturen (Schreibfehler)

Präzisierungen und ergänzende Erläuterungen

Abschaffung Fördertatbestand: „Betriebsoptimierung“

Abschaffung „e-Mobility CheckUp“

Integration der „Information“ in die „Beratung und Information“

Beitragszusicherungen für Anlagen und Gebäude wurden auf 4 Jahre erhöht

Seite 13 Erhöhung Bonus Gebäudehülleneffizienz um je CHF 20.-

Seite 27 Ladeinfrastruktur (Basisinstallation) in Einstellhallen für nicht-öffentliche Parkplätze:
Anpassungen der Definition von Einstellhallen